

„Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht“. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Hans Haferkamp

Albert K. Cohen, University of Connecticut¹

Haferkamps These konzentriert die Aufmerksamkeit auf die Beziehung zwischen allgemeiner politischer Partizipation und dem traditionellen Gegenstand der Kriminologie: Kriminalität und soziale Kontrolle. Wir haben es hier mit einem Themenbereich zu tun, der für das Fach sehr weitreichende Folgen hat, aber in der amerikanischen Kriminologie selten behandelt wird. Daher bin ich besonders dankbar für die Gelegenheit, meine Überlegungen zu einigen der zentralen Fragen, die sich aus Haferkamps Argumentation ergeben, zur Diskussion stellen zu können.

Die Argumentationsschritte – so wie ich sie verstehe – sind folgende: Macht und Herrschaft in der modernen Gesellschaft, und damit die Fähigkeit, den Herrschaftsunterworfenen eine Ordnung aufzwingen und diese mit Sanktionen durchsetzen zu können, beruhen in hohem Maße auf der Stärke des Staates, wertvolle Dienste bereit stellen zu können. Gleichwohl haben ungefähr im Laufe des letzten Jahrhunderts die Massen – auf eine Art und Weise, die im Artikel nicht näher beschrieben wird – die Kontrolle über die Produktion bedeutender Leistungen errungen. Diese Entwicklung ermöglicht ihnen, auf einen immer größer werdenden Herrschaftsanteil zu bestehen. Ihre politische Macht wird dazu verwandt, einerseits das Ausmaß an Sozialleistungen, das den Wohlfahrtsstaat kennzeichnet, zu verlangen und andererseits Eingriffe der Herrschenden in ihre Freiheit und Reglementierungen ihres Lebensstils abzuwehren. (In Amerika hat man festgestellt, daß die traditionellen Wirtschaftseliten ihre politische Macht in ähnlicher Weise genutzt haben: um von der Regierung alle möglichen Subventionen und anderweitige Unterstützungen zu erhalten – „soziale Sicherheit“ für „big business“ – und gleichzeitig um Herrschaft auf die eines „Nachtwächterstaats“ zu begrenzen. Die Möglichkeit, ein Modell zu formulieren, das sowohl diese These als auch Haferkamps umfaßt, liegt klar auf der Hand.) Kurz und gut, der Staat ist von seinen Beherrschten erobert worden, die unaufhaltsam

seinen Apparat sozialer Kontrolle abbauen. Das Strafen wird aufgegeben. Kriminalität und Devianz sprießen hervor. Und es gibt kein Zurück in diesem Prozeß.

Man kann jedoch die Geschichte der Beziehung des Staates zu seinen Herrschaftssubjekten in einer Weise betrachten, die sich von Haferkamps Perspektive nur in der Akzentuierung unterscheidet, aber zu anderen Schlußfolgerungen führt. Wenn Gesellschaften komplexer und differenzierter werden, dann werden sie wie riesige Maschinen auch immer störbarer. Die Funktionen, die irgendein Teil innerhalb des arbeitsteiligen Prozesses ausübt, sind unentbehrlich für das Ganze. Eine kleine Störung oder Unterbrechung an irgendeiner Stelle kann unheilvolle Rückwirkungen auf das ganze System haben. Daher hat jeder Funktionsträger in der Arbeitsteilung die Fähigkeit erworben, Krisen zu verursachen, die bis dahin in der Geschichte unbekannt waren. Wenn man ihnen die politische Partizipation verweigert, reagieren sie mit Entfremdung, Feindschaft und Widerstand. Für das, was ihnen nicht gehört, haben sie kein Verantwortungsgefühl, und am Ende auch nicht dafür, was sie selbst erschaffen. Ihr Verhältnis zum Staat spiegelt sich in dem Gegenüber von „wir“ und „sie“ wider. Sie bringen hohe Kriminalitätsraten und Bürgerunruhen hervor, sie erzeugen Wirtschaftskrisen und senken die Produktivität².

Die moderne Staatsgeschichte ist die Geschichte des Versuchs, diese Entfremdung und ihre zerstörerischen Auswirkungen auf Herrschaft und Gehorsam durch zunehmende Eingliederung dieser entfremdeten Gruppen in den politischen Prozeß zu überwinden und gleichzeitig einen Sinn für Verantwortung und Identifikation mit den vom Staat gesetzten Anforderungen und der Gesellschaft, die der Staat zu repräsentieren beansprucht, zu fördern. Die vom Staat ausgeübte soziale Kontrolle kann dann immer weniger repressiv werden und die scharfen Sanktionen des Strafrechts entbehren, während sich die Staatsbürger zur gleichen Zeit immer wohlgesitteter verhalten, oder jedenfalls wohlgesitteter und ungefährlicher, als wenn man sie nicht zu Vollmitgliedern des Systems gemacht hätte. Natürlich hat die neue Ordnung, die vom Gesetz gestützt wird, eine andere Qualität. Wenn Gruppen in das System aufgenommen werden, verlangen und bekommen sie Anerkennung und Billigung für Verhaltensmuster, die zuvor als kriminell oder abweichend galten. Das System wird toleranter und läßt eine Vielzahl von Subkulturen und Lebensstilen zu, aber dies bedeutet keineswegs das Ende von Recht und Strafe. In der Tat kann, wenn der Inklusionsprozeß voranschreitet, Verhalten, das vorher nicht kriminell oder von der Strafjustiz weitgehend ignoriert worden war, zum Verbrechen oder zu einem schwereren Verbrechen als zuvor werden, weil es die Interessen und Gefühle von neu integrierten Gruppen verletzt. Ein Beispiel dafür ist Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in der Ehe. (Diese Tatbestände gab es

bisher nicht im englischen und amerikanischen Recht, aber dies scheint sich zu ändern.) Der Gewinn der vollen Mitgliedschaft im System kann sowohl Kriminalisierung als auch Entkriminalisierung einschließen.

Hier haben wir zwei Argumentationslinien, die von ganz ähnlichen Voraussetzungen ausgehen, aber mit sehr unterschiedlichen Schlußfolgerungen enden. Ich bin sicher, daß beide allzu sehr vereinfacht sind, obgleich ich denke, daß dieser Vorwurf letztere weniger trifft als Haferkamps. Wirklichkeitsgetreuer wird meiner Meinung nach die Integration dieser beiden Aussagenzusammenhänge sein, aber mein Interesse hier ist weniger, diese Streitfragen zu lösen, als sie vielmehr zu benennen.

Ich wende mich nun der allgemeinen Tendenz zu, die sich auch in Haferkamps Artikel wiederfindet, die soziale Kontrolle von Kriminalität und Devianz mit der Tätigkeit der Strafjustiz, oder weitergefaßt der verschiedenen Organisationen des Staates, einschließlich der Schulen, Irrenhäuser und Wohlfahrtseinrichtungen, gleichzusetzen. Menschliches Tun, einschließlich des Verhaltens, das in bezug auf das Strafrecht oder andere Normenkomplexe deviant oder konform ist, ist das Produkt der Gesamtheit menschlicher Erfahrung, und daher Produkt all der institutionellen Sektoren, in denen die Erfahrung verankert ist. Alle Organisationen, alle Strukturen, alle Netzwerke, alle Routinehandlungen können vom Standpunkt ihres Bezugs auf die Produktion von Devianz und Konformität, ihrer Raten und ihrer Verteilung im Sozialsystem studiert werden. Diese Produkte sind immer das Ergebnis der *Interaktion* zwischen diesen verschiedenen Subsystemen der Gesellschaft – der Verhältnisse, in denen sie sich gegenseitig unterstützen, durchkreuzen oder ergänzen. Zusammen bilden sie ein System von Subsystemen, eine Folge von unterscheidbaren, aber interdependenten Bereichen der größeren Gesellschaft, eine Ökologie der sozialen Kontrolle. Der Staat ist ein Element dieser Ökologie; aber selbst in staatenlosen Gesellschaften gibt es eine Ökologie der sozialen Kontrolle. Beispielhaft nenne ich die wohlbekannte Tatsache, daß die Fähigkeit der Polizei, von Verbrechen zu erfahren, sie aufzuklären und Täter einzusperren – mit anderen Worten, die Fähigkeit der Polizei, die Polizeifunktion auszuüben – abhängig ist von der Informationsbereitstellung und anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Organisationen außerhalb der Strafjustiz. Die der Strafjustiz zugeschriebenen Produkte sind daher Resultate eines Interaktionsprozesses, in dem der Staat einer unter mehreren Mitwirkenden ist. Sofern man die Analyse dieses Interaktionsprozesses vernachlässigt, gelingt es nicht, diese Produkte zu verstehen, so wie man das Ergebnis eines Spiels nicht begreifen kann, wenn man nur die Handlungen eines Teams studiert.

Zur Verdeutlichung dieses Standpunkts verweise ich auf Donald Blacks Behauptung der inversen Relation zwischen Recht (oder

staatlicher sozialer Kontrolle) und anderen Formen sozialer Kontrolle³. Die Vorstellung der Notwendigkeit eines bestimmten Umfangs sozialer Kontrollarbeit ist meiner Meinung nach implizite Prämisse dieser These; solange die Leistung nichtstaatlicher Instanzen ausreicht, ist der Staat dieser Aufgabe enthoben. Daraus würde folgen, daß die Verhängung krimineller Sanktionen abnehmen könnte, ohne einen korrespondierenden Kriminalitätsanstieg zu bewirken, eben weil das Ausmaß sozialer Kontrolle insgesamt im System gleich geblieben ist. Dies ist eine Möglichkeit, welche Haferkamps Ansatz nicht in Erwägung zieht. Ob ihre Berücksichtigung zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen führt, steht für mich dahin. Dennoch muß unsere Analyse diesem Gedanken Rechnung tragen, weil es sich um mehr als eine logische Möglichkeit handelt. Betrachten wir zum Beispiel den Fall Japan.

Das japanische Strafjustizsystem, einschließlich seiner Polizei, ist im Vergleich zu anderen nicht sehr streng. Seine Bestrafungen sind mild, und es achtet gebührend die Verfahrensrechte der Angeklagten. Für eine kurze Zeit nach dem 2. Weltkrieg waren die Kriminalitätsraten in Japan ziemlich hoch; seitdem sind sie ungleich den Kriminalitätsraten in jedem anderen Industrieland stabil oder fallend. Der Hauptgrund ist vermutlich, daß die soziale Organisation des Alltagslebens in den familiären, Nachbarschafts- und Arbeitsumgebungen ein außerordentlich mächtiges System sozialer Kontrolle konstituiert und das leistet, was in anderen Ländern – ganz sicherlich in den USA – die Arbeit der Polizei ist. Ein weiterer Grund ist, daß das Strafjustizsystem, obgleich nicht sehr streng, nichtsdestoweniger äußerst effektiv ist, was weitgehend darauf beruht, daß Japans Bürger so bereitwillig, ja sogar gern, mit den Beamten des Systems zusammenarbeiten. Dieses Beispiel ist so bemerkenswert, weil Haferkamps These anscheinend den Fall Japan nicht erklären kann. Ich scheue mich, das Strafjustizsystem schwach zu nennen, weil es ein vergleichsweise leistungsstarkes ist, aber andererseits auch ein verhältnismäßig mildes. In dieser Hinsicht gibt es kaum einen Unterschied zu westeuropäischen Ländern mit viel höheren Kriminalitätsraten. Folgt man der Logik von Haferkamps These müßte es in Japan viel mehr Kriminalität geben. Betrachten wir weiterhin den Fall Schweiz. Meines Wissens ist das Herrschaftssystem der Schweiz relativ schwach und ihr Strafjustizsystem ist nicht härter als das der westeuropäischen Nachbarn, dennoch erfreut sie sich auch einer außergewöhnlich niedrigen Kriminalitätsrate. Weder die Schweiz noch Japan konfrontieren uns jedoch mit einem Paradox, wenn wir die totale Ökologie der sozialen Kontrolle betrachten.

Haferkamp nimmt Notiz von bestimmten Indikatoren eines Anstiegs der sozialen Kontrolle, aber er minimiert ihre Bedeutung. Es ist sicherlich möglich, daß diese Verstärkung der sozialen Kontrolle (nun sprechen wir definitiv über *staatliche* soziale Kontrolle) eine

Abweichung – sogar eine erwartete Abweichung – vom langfristigen Trend ist. Die meisten sozialen Trends erzeugen in gewissem Maß Ablehnung und Widerstand bei denen, deren Gefühle und Interessen durch diese Trends verletzt werden. Wenn die Entwicklung voranschreitet, finden jene, die traditionellen Werten verbunden sind, es schwerer, sich ihr anzupassen, und schließlich wird diese Opposition mächtig genug, den Trend aufzuhalten und ihn dann und wann bis zu einem gewissen Grad umzukehren. Es folgt eine Periode der Konsolidierung, während der sich die Mehrzahl der Opposition dem Stadium, das der Trend erreicht hat, anpaßt, und im Laufe der Zeit wird der Kurs dann wieder aufgenommen. Es kann sein, daß das Auftreten der „neuen Kontrolle“ eine Manifestation dieser Art von Opposition ist und daß der Trend nach kurzer Zeit fortgeführt wird. Haferkamp vertritt die Auffassung, daß die „neue Kontrolle“ eine vorübergehende Erscheinung darstellt, weil er überzeugt ist, daß der zugrunde liegende strukturelle Wandel, der den Trend begründet, andauernd und nicht umkehrbar ist. Das kann richtig sein, gleichwohl sind die Anzeichen der „neuen Kontrolle“ eindrucksvoll; daß der lange Marsch zum Abbau der sozialen Kontrolle sich bald wieder fortsetzt, ist noch eine Spekulation, und ich sehe bisher keine Anhaltspunkte dafür, daß die „neue Kontrolle“ bald diesen Verlauf nehmen wird. Haferkamp hebt hervor, daß die Zahl der Gefängnisinsassen etwa seit zehn Jahren angestiegen ist. Er sagt jedoch, daß die wachsende Zahl der Gefangenen allein durch den Anstieg des abweichenden Verhaltens in Verbindung mit korrekter Gesetzesanwendung zu erklären ist; das Inhaftierungsrisiko pro Verbrechen hat abgenommen.

In den USA erleben wir diese „neue Kontrolle“ seit einer Anzahl von Jahren. Ein Anzeichen dafür ist ein dramatischer Anstieg der Gefängnispopulationen⁴; viele Staaten haben sich auf ehrgeizige und kostspielige Programme zum Bau neuer Gefängnisse eingelassen. Die Zuwachsrates der Gefängnispopulationen geht langsam zurück, aber die absoluten Zahlen steigen weiterhin an. Von besonderem Interesse ist nun, daß in den letzten drei Jahren die Kriminalitätsraten zurückgegangen sind. Es gibt mehrere Faktoren, die Änderungen im Umgang der Gefängnispopulationen erklären können. Dazu gehören Änderungen der Kriminalitätsrate, Wandel in der Effizienz der Polizei, Veränderungen in der Verhängung von Gefängnisstrafen und Unterschiede in der Haftdauer. Ohne die Durchführung einer stark differenzierten Analyse ist es daher nicht möglich, mit absoluter Sicherheit über diese Zusammenhänge zu urteilen, aber es scheint sehr unwahrscheinlich, daß „allein die Steigerungen der Devianzraten“⁵ das Anwachsen der Gefängnispopulation erklären. Selbst wenn das eine *gleichzeitig* mit dem anderen zunimmt oder das Inhaftierungsrisiko pro Verbrechen kleiner wird, sollte man nicht vorschnell die Folgerung ziehen: „In der Bilanz ist daher an der These vom Sanktionsverzicht nicht zu rütteln“⁶.

Die Bewältigung ansteigender Kriminalität wirft Folgelasten auf die Strafjustiz. Der Ruf nach weiteren Ressourcen und häufig genug nach neuen Wegen, diese Ressourcen einzusetzen, wird laut. Daher hebt die Literatur zur Abschreckung hervor, daß ein Kriminalitätsanstieg voraussichtlich zu einem unterproportionalen Anstieg von Verhaftungen, Strafverfolgungen etc. führt. Das Angebot an Sanktionen ist weniger elastisch als das Verbrechensangebot; geringstenfalls hinkt es hinterher. Wenn die Kriminalitätskurve steigt, dann zeigt ein fallendes Inhaftierungsrisiko pro Tat nicht notwendig einen Sanktionsverzicht an. Meiner Ansicht nach ist dies ein bedeutender und nicht nur technischer Gesichtspunkt. Es geht um zuverlässigere Messungen des Strafens und daher um die Datenqualität, die man braucht, um die Validität von Haferkamps These zu überprüfen.

Anmerkungen

- (1) Übersetzung von Angelika Schade, autorisiert von A. Cohen.
- (2) Es gibt Devianztheorien, die ihre ganze Argumentation auf dem Problem der zerstörerischen Effekte der Entfremdung auf soziale Kontrolle aufbauen. Ein neueres Beispiel ist Colvin/Pauly 1983.
- (3) Vgl. Black 1976, 107–111.
- (4) Anmerkung der Übersetzerin: Gemeint sind hier die Gefängnispopulationen in lokalen (jails) Vollzugsanstalten sowie in denen der Länder und des Bundes (prisons).
- (5) Anmerkung der Übersetzerin: siehe Haferkamp 1984, S. 123
- (6) Anmerkung der Übersetzerin: siehe Haferkamp 1984, S. 123

Literatur

BLACK, D., *The Behavior of Law*, New York (Academic Press) 1976
COLVIN, M./PAULY, J., *A Critique of Criminology: Toward an Integrated Structural Marxist Theory of Delinquency Production*, in: *American Journal of Sociology* 89, November 1983, S. 513–551.
HAFERKAMP, H., *Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht*, in: *Kriminologisches Journal*, 16. Jg., 1984, S. 112–131

Januar 1985

The College of Liberal Arts and Sciences, Department of Sociology,
Storrs, Connecticut 06268, USA